



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ  
PROTECZIUN DA LA PATRIA  
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

[www.heimatschutz-gr.ch](http://www.heimatschutz-gr.ch)  
[info@heimatschutz-gr.ch](mailto:info@heimatschutz-gr.ch)

PC 70-889-4

## EINSCHREIBEN

Hochbaudienste der Stadt Chur  
Stadthaus  
Masanserstrasse 2  
7000 Chur

Chur, 17. Februar 2021

## Öffentliche Auflage Stadtinventar

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Publikation im Amtsblatt der Stadt Chur vom 18. Dezember 2020 liegt das aktualisierte städtische Inventar der schutzwürdigen Bauten bis 18. Februar 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Das Stadtinventar betrifft wesentlich den Umgang mit unserem baukulturellen Erbe. Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

### Grundsätzliches

Gemäss Art. 22 KRG sind die Gemeinden für den Erlass der Grundordnung zuständig, die ihrerseits die Vorgaben und Vorschriften des übergeordneten Rechts zu berücksichtigen hat, so auch jene des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Erschliessungsplan und dem Generellen Gestaltungsplan (GGP). Letzterer ordnet laut Art. 42 Abs. 1 KRG in den Grundzügen die Gestaltung (Erhaltung, Erneuerung, Weiterentwicklung) der Siedlungen und der Landschaft. So werden darin – gestützt auf spezifische Grundlagen – u.a. Einzelbauten von besonderer künstlerischer, historischer, architektonischer Bedeutung als kommunal «geschützte Objekte» aufgenommen (Art. 43, Abs. 1 KRG). Die Stadt Chur hat diese Bestimmungen in ihrem Baugesetz übernommen. Art. 7 BauG hält fest: «Das Siedlungsinventar [= Stadtinventar] erfasst und bewertet bestehende Bauten und Anlagen» (Abs. 2); es bildet «die Grundlage [...] für die Aufnahme wertvoller Bauten [und] Baugruppen in den Generellen Gestaltungsplan» (Abs. 4).

Das Inventar ist also eine *Planungsgrundlage*, kein rechtlich verbindliches *Planungsinstrument* (vgl. auch die Wegleitung zur Ortsplanung: *Gestaltungsplanung / Der Generelle Gestaltungsplan*, Chur 1990). Es handelt sich dabei um nichts anderes als ein *Verzeichnis* des schützenswerten (nicht geschützten) Bestandes. Ein Bauinventar wird von Fachleuten aufgrund explizit genannter, anerkannter Kriterien erarbeitet. Das Inventar gibt ein fachliches Urteil wieder und hat folglich frei von politischen Implikationen zu sein. Die Auswahl der Objekte erfolgt entsprechend unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder allfälligen Planungsabsichten.

Die *Umsetzung* des Inventars in die Planungsinstrumente, sprich: die eigentümergebundene kommunale Unterschutzstellung von als schutzwürdig erkannten Objekten im GGP, erfolgt unter Abwägung unterschiedlicher Interessen. Diese Güterabwägung muss transparent erfolgen. So ist fundiert und nachvollziehbar zu begründen, warum das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes im Einzelfall weniger hoch gewichtet wird als ein anderes – privates oder öffentliches – Interesse.

### **Stadtinventar oder Vorlage für den GGP?**

Die gegenwärtige öffentliche Auflage des Stadtinventars umfasst irrtümlicherweise zwei Dokumente. Das eine trägt den Titel *Stadtinventar Chur. Schlussbericht zur Überarbeitung 2017/18* und wurde von ExpertInnen verfasst, die von der Stadt Chur mit der Überprüfung des bestehenden Stadtinventars aus den 1980er-Jahren beauftragt worden sind (nachfolgend: *Schlussbericht*). Es enthält neben einer Einleitung und dem Kapitel «Das Churer Stadtinventar als Spiegel der Churer Siedlungsgeschichte [...]» zwei Anhänge, wovon einer die «Liste aller Inventarobjekte» – insgesamt 267 –, der zweite u.a. eine Aufzählung von so genannten «Hinweisobjekte[n]» umfasst. Was es allerdings nicht enthält, sind die ausführlichen «Inventarblätter», deren Aufbau und Inhalt auf den Seiten S. 5 und 6 der Einleitung beschrieben wird. Das zweite aufliegende Dokument ist mit *Stadtinventar Chur 2020 Entwurf 16.12.2020* betitelt (nachfolgend: *Entwurf*); es enthält im ersten Kapitel mit der Überschrift «Auflistung aller Objekte in alphabetischer Reihenfolge nach Strassennamen des Stadtinventars 2020» 242 der oben erwähnten Inventarblätter, im zweiten Kapitel mit der Überschrift «Auflistung aller Objekte in alphabetischer Reihenfolge nach Strassennamen, welche aufgrund tiefgreifender Veränderungen aus dem Stadtinventar entlassen werden sollen» zwölf weitere Objektblätter.

In welcher Beziehung die beiden Dokumente zueinanderstehen, ist nicht unmittelbar ersichtlich. Eine Erklärung gibt der kurze Einführungstext auf [www.chur.ch/aktuellesinformationen/1114084](http://www.chur.ch/aktuellesinformationen/1114084) (Titel: «Aktualisierung des städtischen Inventars»). Demnach hat der Stadtrat auf der Basis der von Fachleuten erarbeiteten «Grundlage» (= *Schlussbericht*) «die Objekte in einer Gesamtschau beurteilt und aus kultur- und architekturhistorischer Perspektive die Auswahl derjenigen Objekte getroffen, welche in einem weiteren Prozess eingebracht werden sollen [= *Entwurf*]. Dies bildet dann wiederum die Grundlage für den nächsten Schritt, die rechtliche Umsetzung des Stadtinventars im Generellen Gestaltungsplan und Baugesetz.»

Der *Entwurf* mit seiner gegenüber dem *Schlussbericht* reduzierten Objektanzahl entspricht also einer persönlichen Auswahl des Stadtrates und ist offenbar als Vorlage für den GGP zu verstehen, obwohl er explizit als *Stadtinventar Chur 2020* betitelt ist. Auf welchen Überlegungen die stadträtliche Auswahl beruht, wird nicht dargelegt. Festzustellen ist, dass keiner der drei bei der Erarbeitung des *Entwurfs* involvierten Stadträte fachlich qualifiziert ist, eine Bewertung von Bauten aus «kultur- und architekturhistorischer Perspektive» vorzunehmen. In seiner Antwort auf die Interpellation «Aktualisierung des städtischen Inventars für schützens- und erhaltenswerte Gebäude» vom 9. August 2016 hat der amtierende Stadtpräsident Urs Marti dies selbst bestätigt: «Da innerhalb der Stadtverwaltung keine ausgewiesene Fachkompetenz für die Beurteilung von historischen Objekten vorhanden ist, muss dafür ein externer Auftrag erteilt werden.» Die Verminderung der Objektanzahl kann demnach nicht anders als politisch motiviert sein. Die Gleichstellung des *Entwurfs* mit der Vorlage für den GGP lässt erwarten, dass die Abweichungen zum *Schlussbericht* als eigentlichem Stadtinventar auf einer Interessenabwägung beruhen. Welche Interessen da wie gegeneinander abgewogen wurden, kann wegen des Fehlens eines entsprechenden Berichts nicht nachvollzogen werden und ist folglich als willkürlich zu werten.

### **Information oder Mitwirkung?**

Laut Art. 4 KRG haben die Behörden «die Öffentlichkeit angemessen über Grundlagen, Ziele und Ablauf von Planungen» zu «informieren» und dafür zu sorgen, «dass Interessierte bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können.» Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsmöglichkeit

beschränkt sich ausdrücklich nur auf Planungen, während für die den Planungen zugrunde liegenden Grundlagen lediglich eine allgemeine Information, nicht aber eine Vernehmlassungsrunde vorgesehen ist. Diese Unterscheidung ist wesentlich, impliziert sie doch, dass Grundlagenarbeit keine Jekami-Veranstaltung, sondern ausgewiesenen Fachexperten vorbehalten ist.

Dem Vernehmen nach wurden die Hauseigentümer der im *Entwurf* aufgenommenen Objekte von der Stadt zur Vernehmlassung aufgefordert. Daraus schliessen wir, dass die gegenwärtige öffentliche Auflage nicht bloss der allgemeinen Bekanntmachung des Inventars dient, sondern als eine Art vorgezogene Mitwirkungsaufgabe im Vorfeld der anstehenden Totalrevision der Grundordnung zu verstehen ist. Dies erklärt auch die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, wie sie der Bevölkerung im letzten Absatz der Einführung auf [www.chur.ch/aktuellesinformationen/1114084](http://www.chur.ch/aktuellesinformationen/1114084) eingeräumt wird. Für eine solche Mitwirkungsaufgabe allerdings bildet der stadträtliche *Entwurf* aufgrund seiner willkürlichen Eingriffe keine brauchbare Basis. **Die Bürgerinnen und Bürger müssen hinsichtlich der Festlegungen im GGP eine sachlich motivierte und keine intransparente politische Auswahl erwarten können. Dabei geht es letztlich auch um die Gleichbehandlung aller Besitzer von potenziellen Schutzobjekten.** So müsste die stadträtliche Redaktion des *Schlussberichts*, also der *Entwurf* als vermeintliche Vorlage für den GGP, den Kriterien einer transparenten Interessenabwägung genügen. Wie oben dargestellt, tut er dies nicht.

#### **Anträge:**

- Das Auflageverfahren ist neu aufzugleisen.
- Es ist verständlich zu vermitteln, zu welchem Zweck genau die Auflage dient (Information? Mitwirkung?).
- Als «Stadtinventar» ist allein der professionell verfasste, unzensurierte *Schlussbericht* mitsamt der ORIGINALEN Inventarblätter ALLER in Anhang I und II des *Schlussberichts* aufgelisteten Objekte aufzulegen.
- Der *Entwurf* ist explizit als Vorlage für die rechtlich verbindlichen Festlegungen im GGP zu bezeichnen; alle Abweichungen vom *Schlussbericht* (inkl. Objektblätter) sind darin transparent darzulegen und stichhaltig zu begründen.

Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte gehen wir im Folgenden näher auf die gegenwärtig aufgelegten Dokumente ein.

#### **Streichung von Objekten der jüngeren Vergangenheit**

Die durch den Stadtrat vorgenommenen Streichungen betreffen auffallenderweise vornehmlich Bauten der jüngeren Vergangenheit. So wurden 23 der 34 von den ExpertInnen inventarisierten Objekte aus der Zeit zwischen 1930 und 1990 nicht in den *Entwurf* übernommen; der grösste Teil der im Übersichtskapitel des *Schlussberichts* auf den Seiten 31 bis 33 abgebildeten Objekte findet sich entsprechend im *Entwurf* nicht wieder. Dies ist insofern besonders stossend, als ein Hauptziel der Inventar-Revision, wie im *Schlussbericht* auf S. 5 ausgeführt, eben gerade eine grössere Annäherung an die Gegenwart war. Die exzessiven Streichungen jüngerer Objekte unterminieren den ausdrücklich formulierten Anspruch, wonach «das aktualisierte Stadtinventar [...] die Churer Stadtgeschichte, von den Anfängen bis in die 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts anhand von für die jeweiligen Epochen aussagekräftigen Einzelbauten und Anlagen» abbilden soll ([www.chur.ch/dienstleistungen/69790](http://www.chur.ch/dienstleistungen/69790); abgerufen am 22.1.2021). Von einer repräsentativen Auswahl, wie sie der *Schlussbericht* vorsieht, kann im *Entwurf* nicht mehr die Rede sein.

**Antrag:** Die nachfolgend aufgelisteten, im *Schlussbericht* figurierenden Objekte jüngerer Baudatums sind in den *Entwurf* zu integrieren.

- Ehem. Haus Tagblatt, Alexanderstrasse 8 (Baujahr 1966)
- Haus Murk, Arlibonstrasse 33 (1969)
- Bündner Kantonsschule, Arosastrasse 2 (1972)
- Geschäftshaus Schild, Bahnhofstrasse 8 (1973)
- Häusergruppe Postplatz, Bahnhofstr. 40–44 (1950–1953)
- Ehem. Jugendherberge, Berggasse 28 (1934)
- Haus Zulauf, Berggasse 40 (1967)
- Wohnsiedlung Kreuzfeld, Carmennaweg 23–85 (1974)
- Hallen- und Freibad Obere Au, Grossbruggerweg 6 (1974)
- Haus Furrer, Gürtelstrasse 23 (1945)
- Haus Studach, Gürtelstrasse 27 (1934)
- Ehem. TT-Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Gäuggelistrasse 7 (1983)
- Direktorenhaus Waldhaus, Loestrasse 200 (1947)
- Bündner Naturmuseum, Masanserstrasse 31 (1981)
- Haus Bener, Meierweg 33 (1934)
- City Shop, Quaderstrasse 2, 8 (1971)
- Haus Atrium, Rheinstrasse 17 (1961)
- Ehem. AHV-Gebäude, Rosenweg 4 (1964)
- Wohnsiedlung Braun'sches Gut, Ruchenbergstrasse 15–75, 16–34 (1988–1990)
- Ehem. Frauenschule, Scalärasrasse 11–17 (1983/1995)
- Reihenhäuser Scalettastrasse 73–83 (1954)
- Schulhaus Daleu, Sennensteinstrasse 20 (1951)
- Kirchgemeindehaus Titthof, Tittwiesenstrasse 8 (1982)

#### **Zur Entlassung empfohlene Inventarobjekte**

Im Rahmen der Aktualisierung des Stadtinventars aus den 1980er-Jahren wurden die alten Einträge auf ihre Aktualität hin überprüft. Die ExpertInnen empfehlen, acht der dort enthaltenen Objekte wegen zwischenzeitlich erfolgten entwertenden Baumassnahmen aus dem Inventar zu streichen. Den Empfehlungen des Fachgremiums ist der Stadtrat mit Ausnahme des Wohnhauses Teuchelweg 37, das aus nicht näher genannten Gründen im Inventar belassen werden soll, gefolgt. Allerdings enthält die in Kapitel 2 des *Entwurfs* aufgeführte Liste jener Objekte, «welche aufgrund tiefgreifender Veränderung aus dem Stadtinventar entlassen werden sollen», fünf zusätzliche Objekte:

- Meteorologische Säule, Grabenstrasse/Bahnhofstrasse 35 (1905)
- Stallgebäude Masanserstrasse 114 (19. Jh.)
- Gutshaus Kante, Masanserstrasse 212 (19. Jh.)
- Ehem. Glockengiesserei, Obere Plessurstrasse 41 (wohl 18. Jh.)
- Brunnen am Stelleweg

Der Brunnen am Stelleweg wurde zwischenzeitlich abgebrochen und kann folgerichtig nicht mehr im Inventar figurieren. Beim Stallgebäude an der Masanserstrasse ist die Inventarentlassung aufgrund des schweren Brandschadens nachvollziehbar und bei der alten Glockengiesserei fällt bereits die Empfehlung der ExpertInnen sehr verhalten aus.

Vollkommen irritierend sind hingegen die Inventarentlassungen im Falle der meteorologischen Säule und des Gutshauses zur Kante, zumal sie in eklatantem Widerspruch zu den Schutzbegründungen des Fachgremiums stehen. Die meteorologische Säule wurde vor Kurzem mit Steuergeldern restauriert und neu gesetzt; sie erfüllt ganz offensichtlich das Kriterium der «tiefgreifenden Veränderung» nicht. Gleiches gilt auch für den biedermeierlichen Gutshof zur

Kante, der sich in einem aussergewöhnlich authentischen Zustand präsentiert – und dem als ISOS-A-Objekt gar nationale Bedeutung attestiert wird.

**Antrag:** Die Inventarentlassungen sind im Falle der meteorologischen Säule und der «Kante» gänzlich unbegründet und daher abzulehnen.

### **Schutzempfehlungen**

Im Vergleich zum alten Stadtinventar wird das neue mit der Formulierung einer Schutzempfehlung pro Objekt ergänzt, die den künftigen Umgang mit den zu erhaltenden Bauwerken summarisch umschreibt. Der Titel «Schutzempfehlung» ist irreführend, präziser wäre wohl die Bezeichnung «Schutzumfang» oder «Schutzziel».

Der repetitiv eingefügte Hinweis: «Vor weiteren Umbauten des Innern ist abzuklären, ob originale und historische Ausbauelemente vorhanden und zu erhalten sind» trägt dem (bedauerlichen) Umstand Rechnung, dass die Inventarisierung auf eine Begutachtung des Äusseren beschränkt geblieben ist.

Daneben findet sich in den Schutzempfehlungen wiederholt auch die Bemerkung: «Bei einer allfälligen Renovation sind die bauphysikalischen Regeln zu befolgen und es sind die historisch korrekten Materialien und Farben aufgrund einer professionellen Untersuchung anzuwenden». Die Empfehlung, «bauphysikalische Regeln zu befolgen», kann vor dem Hintergrund der heute geforderten energetischen Sanierungen unterschiedlich interpretiert werden und je nachdem gültige denkmalpflegerische Grundsätze unterlaufen.

**Antrag:** Der genannte Satz ist zu ändern in: «Bei einer Renovation sind die gültigen denkmalpflegerischen Grundsätze zu befolgen.»

Inakzeptabel ist der vereinzelt vorkommende Satz: «Kann abgebrochen und im gleichen Stil wiederaufgebaut werden.» Wir nehmen an, dass diese Empfehlung, die allen denkmalpflegerischen Grundsätzen widerspricht, auf die unsachliche Intervention des Stadtrates zurückzuführen ist. Selbstverständlich kann ein schützenswertes Objekt nur als solches erhalten werden, wenn auch seine originale Substanz bestehen bleibt. In einem Dokument, das darauf abzielt, die Schutzwürdigkeit von Bauwerken festzustellen, erscheint eine Abbruchempfehlung geradezu grotesk. Aber auch hinsichtlich allfälliger Ersatzbauten ist die Empfehlung absurd, wie sich am Beispiel des Schulhauses Montalin deutlich zeigen lässt: Soll ein neues Schulhaus, wenn es denn nötig sein sollte, tatsächlich im Stil der Sechzigerjahre wiederaufgebaut werden müssen? Gestaltungsvorschriften für Neubauten sind grundsätzlich im Baugesetz zu regeln. Sie haben in einem Inventar nichts verloren.

Die nachfolgend aufgeführte Übersicht der vom Passus «kann abgebrochen werden» betroffenen Objekte bezeugt einmal mehr den bereits konstatierten Unwillen des Stadtrates, Bauten aus der Zeit zwischen 1930 und 1990 eine denkmalpflegerische Bedeutung beizumessen. Würde die Möglichkeit des Abbruchs als Schutzempfehlung bestehen bleiben, käme dies im Endeffekt einer Nicht-Aufnahme ins Inventar gleich. Damit würde sich die Anzahl Objekte aus der jüngeren Zeit um weitere fünf verringern.

**Antrag:** Der Satz «Kann abgebrochen und im gleichen Stil wiederaufgebaut werden» ist bei den nachfolgend aufgelisteten Inventarobjekten ersatzlos zu streichen:

- Haus Zalenda (PKZ), Alexanderstrasse 1 (1936–1937)
- Geschäftshaus Maron, Bahnhofstrasse 3/Ottostrasse 4 (1951)
- Rätushof, Bahnhofstrasse 14 (1923–1925)
- Hansahof, Oberalpstrasse 2 (1935)

- Zentralhof, Quaderstrasse 15 (1908/09)
- Häusergruppe Tivoli und «Bananenblock», Engadin-, Gürtel- und Tivolistrasse (1944, 1962/63)
- Schulhaus Montalin, Splügenstrasse 4 (1963)

Grund zur Beanstandung gibt desweiteren auch die Schutzempfehlung im Falle der Badi Sand (St. Luizstrasse 7). Aufgrund der von den ExpertInnen formulierten Schutzbeurteilung ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Empfehlung zum integralen Erhalt nur auf die Gründungsanlage von 1922 erstreckt und die Erweiterung von 1957 nicht mit einbezieht: «Die Erweiterungsbauten von 1957» – so das Urteil der ExpertInnen – «ergänzen die Anlage in diskreter und stilvoller Weise, auch ihnen sind besondere architektonische Qualitäten zuzusprechen, wie der Gesamtanlage (Konzept, Umfassungsmauer, Baumbestand) als solcher.»

**Antrag:** Der Schutzzumfang ist bei der Badi Sand auf die Erweiterung von 1957 auszuweiten.

### **Hinweisobjekte**

Gemäss *Schlussbericht* wurden «Einzelbauten und Baugruppen, welche die Kriterien für eine Aufnahme ins Inventar nicht erfüllen, jedoch eine bemerkenswerte architektonische Qualität aufweisen und/oder zu den Zeugen der räumlichen Entwicklung und der Geschichte der Stadt gehören als Hinweisobjekte» aufgelistet. Sie bilden nicht Teil des Stadtinventars, sollten aber trotzdem im Baudenkmalsverzeichnis der Stadt erhalten bleiben – wie genau dies geschehen soll, ist völlig unklar, zumal keine konkreten Schutzziele formuliert werden. Auch erscheint die Abgrenzung zu den tatsächlichen Inventarobjekten mangels Begründung aus fachlicher Sicht nicht ohne Weiteres nachvollziehbar (stellvertretend für viele weitere Objekte seien genannt: das Schwesternhaus Waldhaus an der Loestrasse 209, die Lokremise SBB an der Rheinstrasse 6, die Stadthalle an der Weststrasse 5, die Siedlung Lacuna im Rheinquartier oder der Kindergarten an der Stampastrasse 14). Darüber hinaus scheinen einige Objekte schlicht vergessen worden zu sein, so etwa die Wohnkolonie Waldhaus an der Cadonastrasse aus den Jahren 1945/46, die nota bene auch im ISOS als A-Objekt figuriert.

**Antrag:** Bei den Hinweisobjekten ist die fehlende Begründung für die Abgrenzung zu den Inventarobjekten nachzuliefern und die Liste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Es sollen konkrete Vorschläge formuliert werden, wie die betreffenden Objekte «im Baudenkmalsverzeichnis der Stadt erhalten bleiben» können.

### **Unvollständiges Altstadt-Inventar**

In Bezug auf die Churer Altstadt ist das Inventar offensichtlich unvollständig, was im *Schlussbericht* mit der «Geschichte der Churer Stadtplanung» erklärt wird. So müsse die «im Schlussbericht angehängte Liste aller Inventarobjekte [...] deshalb durch die zahlreichen Gebäude ohne Inventar ergänzt werden, damit ein Gesamtbild der schützenswerten Gebäude der Churer Altstadt entsteht.» Es fragt sich, warum die Inventar-Überarbeitung nicht zum Anlass genommen wurde, diesen Mangel zu beheben.

**Antrag:** Die Vervollständigung des Altstadt-Inventars ist nachzuholen.

### **Fehlendes Inventar der neuen Fraktionen Maladers und Haldenstein**

Seit 1. Januar 2020 ist die ehemalige Gemeinde Maladers eine Fraktion von Chur, dasselbe gilt für Haldenstein seit Anfang dieses Jahres. Es ist nicht einsichtig, weshalb das Churer Stadtinventar die zwei neu eingemeindeten Gebiete auslässt.

**Antrag:** Das Churer Stadtinventar ist in Bezug auf die neu eingemeindeten Fraktionen Haldenstein und Maladers zu vervollständigen.

**Fehler bereinigen**

Vereinzelt sind veraltete Formulierungen (z.Bsp. beim Konvikt der Einbezug der nicht mehr vorhandenen Möblierung in den Schutzzumfang) oder gar offensichtliche Fehler zu monieren (Beispiele: Haus Willi, Kasernenstrasse 12: «[...] Solitärbau an der Landstrasse Richtung *Prättigau*»; Brunnenstube am Rosenhügel: falsche Einordnung als Garage, Remise oder Gartenhäuschen und ungenaue Datierung [richtig wäre 1855]; Haus Rätusstrasse 7: der Betonkamin gehört zum ursprünglichen Bestand, ist also keine nachträgliche Zutat).

**Antrag:** Nicht mehr aktuelle Formulierungen sind zu streichen, zudem ist das Inventar von einer ausgewiesenen Fachperson mit guten Ortskenntnissen einem Fachlehrer zu unterziehen zwecks Eliminierung offensichtlicher Fehler.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und sind Ihnen dankbar für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bündner Heimatschutz



Ludmila Seifert, Geschäftsführerin